



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2014

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	4. 6. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen	324
223	8. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs . . .	324
600	5. 6. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung	325
7123	11. 6. 2014	Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte)	325
788	23. 5. 2014	Verordnung zur Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionellen Spezialitäten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Land Nordrhein-Westfalen (Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW – KtrStZulVO)	333
	12. 6. 2014	Fortschreibung des Regionalplans Münsterland	334

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2170

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. Juni 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags:

Artikel 1

In § 5 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2013 (GV. NRW. S. 381) geändert worden ist, wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 2014

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2014 S. 324

223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schuleinzugsbereichen
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 8. Juni 2014

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das für Schulen zuständige Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2013 (GV. NRW. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Anlage der Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Asphaltbauer/Asphaltbauerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Änderungsschneider/
Änderungsschneiderin“

Spalte „Schule“:

„Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“

Spalte „Schuleinzugsbereich“:

„Regierungsbezirk Düsseldorf, Köln“

- b) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Estrichleger/Estrichlegerin“ wird die Angabe in der Spalte „Schule“ wie folgt gefasst:

„Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“
- c) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“ wird die Angabe in der Spalte „Schule“ wie folgt gefasst:

„Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“
- d) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ wird die Angabe in der Spalte „Schule“ wie folgt gefasst:

„Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“
- e) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“ wird aufgehoben.
- f) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin“ wird aufgehoben.
- g) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ am Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund wird aufgehoben.
- h) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ wird die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ wie folgt gefasst:

„Land Nordrhein-Westfalen“
- i) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Maskenbildner/Maskenbildnerin“ wird aufgehoben.
- j) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Textilreiniger/Textilreinigerin“ am Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln wird die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ wie folgt gefasst:

„Land Nordrhein-Westfalen“
- k) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Textilreiniger/Textilreinigerin“ am Berufskolleg Halle (Westf.) des Kreises Gütersloh wird aufgehoben.
- l) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie (Fachrichtung Asphalttechnik)“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2014

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2014 S. 324

600

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung

Vom 5. Juni 2014

Auf Grund des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, sowie des § 1 Nummer 1 und 3 der Delegationsverordnung FM vom 23. April 2013 (GV. NRW. S. 198) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 17. Juni 2013 (GV. NRW. S. 350), die durch Verordnung vom 21. November 2013 (GV. NRW. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst: „§ 6 aufgehoben“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 13 und 21 werden die Wörter „Kreis Neuss“ jeweils durch die Wörter „Rhein-Kreis Neuss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Monheim“ die Wörter „am Rhein“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Emmerich“ die Wörter „am Rhein“ eingefügt.
 - dd) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. der Bezirk des **Finanzamts Wesel** mit Sitz in Wesel vom Kreis Wesel die Städte Hamminkeln und Wesel und die Gemeinde Schermbeck,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 3 und 7 wird das Wort „Erftkreis“ jeweils durch die Wörter „Rhein-Erft-Kreis“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Bezirk des **Finanzamts Bergisch Gladbach** mit Sitz in Bergisch Gladbach vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath und die Gemeinden Kürten und Odenthal,“
 - cc) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. der Bezirk des **Finanzamts Siegburg** mit Sitz in Siegburg vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Hennef (Siegburg), Siegburg, Niederkassel, Lohmar und Troisdorf und die Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck und“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 17 wird das Wort „Fröndenberg“ durch die Wörter „Fröndenberg/Ruhr“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 35 werden nach dem Wort „Haltern“ die Wörter „am See“ eingefügt.
 - cc) Nummer 49 wird wie folgt gefasst:

„49. der Bezirk des **Finanzamts Wiedenbrück** mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück vom Kreis Gütersloh die Städte Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, Schloss Holte-Stukenbrock und Verl und die Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, und“.
3. § 6 wird aufgehoben.

4. Dem aufgehobenen § 6 wird folgende Fußnote angefügt:

„Siehe Artikel 108 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2014

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2014 S. 325

7123

Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte)

Vom 11. Juni 2014

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit §§ 6, 10 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), von denen § 6 zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513) geändert und § 10 durch Verordnung vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 426) neu eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Teil 1

Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungstermine, Aufgabenstellung

- (1) Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, innerhalb der Fachrichtung Kommunalverwaltung das zuständige Studieninstitut, setzt die Prüfungstermine fest.
- (2) Die Aufgaben für die Abschlussprüfung bestimmt innerhalb der Fachrichtung Landesverwaltung das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, innerhalb der Fachrichtung Kommunalverwaltung das zuständige Studieninstitut.
- (3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 40 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung. Als Lehrkräfte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Lehrkräfte des Studieninstituts.

§ 2

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)

sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 426) geändert worden ist, zuständige Stelle nach Maßgabe des § 43 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Zulassung, sind in der Mitteilung Prüfungstag, Prüfungsort, die Themenschwerpunkte der schriftlichen Prüfung sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(3) Für die Zulassung in besonderen Fällen gelten die Voraussetzungen des § 45 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Durchführung der Prüfung

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029).

§ 4

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis darf neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle teilnehmen.

§ 6

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des nach § 41 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gewählten Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die für die Durchführung der Abschlussprüfung nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle regelt die Aufsichtsführung. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Schriftliche Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die schriftlichen Arbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift (**Anlage 1**) zu fertigen und von der Aufsichtsführung zu unterzeichnen.

§ 7

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits-

und Hilfsmittel, die Folgen von ordnungswidrigem Verhalten (§ 8), Rücktritt und Nichtteilnahme (§ 9) zu belehren.

§ 8

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden
oder
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. In diesem Fall findet § 15 Absatz 2 keine Anwendung.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung beziehungsweise die Prüfungsleistung mit „Null“ Punkten bewertet.

Teil 3

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10

Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte
– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 - gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte
– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 - befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte
– eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

- eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut

10,50 bis 13,49 = gut

7,50 bis 10,49 = befriedigend

5,00 bis 7,49 = ausreichend

1,50 bis 4,99 = mangelhaft

0,00 bis 1,49 = ungenügend.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitgliedern zu bewerten. Diese Befugnis kann der Studienleitung der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Stelle übertragen werden. An die Stelle eines der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses kann auch eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Stelle treten, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Bei der Bewertung ist die Richtigkeit der Lösung, die Begründung, die Gliederung der Arbeit, sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

(2) Nach Bewertung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der zuständigen Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Bewertungsvorschlag des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

(3) Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität aufzuheben (§ 6 Absatz 3 Satz 3).

(5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sind fünf Jahre, das Prüfungszeugnis und die Prüfungsniederschrift sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgebend.

§ 12

Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift zu erstellen (**Anlage 2**).

(2) Dem Prüfling ist das Gesamtergebnis der Prüfung unmittelbar nach seiner Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Ausbildungsstelle werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung übermittelt.

(4) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und ihre Bewertung nehmen.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis (**Anlage 3**) mit folgendem Inhalt:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz“ in der jeweils geltenden Fassung,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
- die Ausbildungsstelle,
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- das Gesamtergebnis,
- das Datum des Bestehens der Prüfung und
- die Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses mit Siegel

(2) Der Prüfling erhält außerdem eine Bescheinigung zur Prüfungsniederschrift mit den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen (**Anlage 4**).

§ 14

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter einen schriftlichen Bescheid. Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 ist hinzuweisen.

Teil 4

Wiederholungsprüfung

§ 15

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. § 2 gilt entsprechend. Von der Jahresfrist in Satz 1 kann die zuständige Stelle in begründeten Fällen abweichen.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Bereichen zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsbereichen bei der zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt gleichzeitig die Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten und zur Fachangestellten für Bürokommunikation/zum Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – vom 24. Juli 2009 (GV. NRW. S. 446) außer Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. August 2014 eingestellten Auszubildenden richtet sich nach den bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Düsseldorf, den 11. Juni 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

**Niederschrift
über den Verlauf der schriftlichen Abschlussprüfung
für den Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**

- Fachrichtung -

Im....., Raum.....

am..... in der Zeit von bis

Prüfungsarbeit aus dem Fach:

Die Aufsicht wurde von dem/der Unterzeichnenden ausgeübt.
Folgende Prüflinge waren anwesend: (siehe Seite 2:)

Vor Beginn der Prüfung wurde den Anwesenden das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgaben übergeben.

Folgende Hilfsmittel waren erlaubt: siehe Anlage

Die Prüflinge wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen nach § 8 APO Verwaltungsfachangestellte hingewiesen.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen
(Name, Dauer der Abwesenheit): **siehe Seite 2**

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen weitergeleitet an:

.....

Ich versichere pflichtgemäß, dass – außer den angegebenen – keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den

.....
(Unterschrift der/des Aufsichtsführenden)

Anlage 1**Anwesenheit:**

	✓ anwesend	Name	Verlassen des Raums von - bis
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname	
Geburtsdatum/-ort	
Ausbildungsbehörde	

hat sich der vorgeschriebenen Abschlussprüfung gemäß der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande NRW -Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung- (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11. Juni 2014 i.V.m. der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzender
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer

Die beiliegende Bescheinigung, aus dem die Einzelleistungen des Prüflings hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Bemerkungen:

Beim Bestehen der Prüfung

☐ Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

☐ Das Prüfungszeugnis wird dem Prüfling über die Ausbildungsstelle übersandt.

Beim Nichtbestehen der Prüfung

☐ Dem Prüfling wurde bekanntgegeben, dass die Prüfung frühestens in _____ Monaten wiederholt werden kann, und dass er die schriftliche Prüfung in den folgenden Prüfungsfächern nicht zu wiederholen braucht, wenn er es beantragt.

....., den

Der Prüfungsausschuss beim

.....

(Vorsitzende/Vorsitzender)

.....



PRÜFUNGSZEUGNIS

nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Anrede, Vorname, Name

geboren am (Datum) in (Ort)

(Ausbildungsstelle)

hat am (Datum) die

Abschlussprüfung

für den Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/

Verwaltungsfachangestellter

-(Fachrichtung) -

gemäß der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung - vom 11. Juni 2014 i.v.m. der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999, vor dem nach § 39 BBiG eingesetzten Prüfungsausschuss

mit dem Gesamtergebnis
bestanden.

(Ort), den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname	
Geburtsdatum/-ort	
Ausbildungsstelle	

Leistungsbewertungen

in der schriftlichen Prüfung

aus dem Prüfungsbereich	Punktzahl	Punktzahl
Verwaltungsbetriebswirtschaft		
Personalwesen		
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Gesamt (Summe)		

in der praktischen Prüfung

aus dem Prüfungsbereich	
Fallbezogene Rechtsanwendung	

Gesamtergebnis gem. § 10 Abs. 2 APO Verwaltungsfachangestellte (Summe der Punktzahlen der schriftlichen und praktischen Prüfung)	
Gesamtpunktzahl	: 5

Die Gesamtpunktzahl entspricht gemäß § 10 Abs. 2 APO Verwaltungsfachangestellte
der Note

Rechnerisch richtig

Notenabgrenzung:

13,50 bis 15,00 = sehr gut

10,50 bis 13,49 = gut

7,50 bis 10,49 = befriedigend

5,00 bis 7,49 = ausreichend

1,50 bis 4,99 = mangelhaft

0,00 bis 1,49 = ungenügend

788

**Verordnung
zur Zulassung privater Kontrollstellen
zum Schutz von geografischen Angaben,
Ursprungsbezeichnungen und garantiert
traditionellen Spezialitäten
für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW –
KtrStZulVO)**

Vom 23. Mai 2014

Auf Grund der Artikel 39 und 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 343, S. 1), in Verbindung mit § 139 Absatz 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I Seite 3082, ber. 1995 S. 156), mit § 5 Satz 2 des Lebensmittel-spezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) sowie § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) in der jeweils geltenden Fassung, verordnet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jede Kontrollstelle, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als Produktzertifizierungsstelle in Nordrhein-Westfalen tätig werden will, bedarf der Zulassung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Sie muss eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Die Kontrollstelle muss zu den verwaltungsüblichen Geschäftszeiten besetzt und arbeitsfähig sein.

(2) Die Kontrollstelle muss als Produktzertifizierungsstelle gemäß

1. der Europäischen Norm EN 45011,
2. des ISO-Leitfadens 65 oder
3. der Norm DIN EN ISO/IEC 17065

akkreditiert sein. Nach Ablauf der Übergangsfrist zur Einführung der neuen Norm am 15. September 2015 muss jede Kontrollstelle nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. In jedem Fall muss sie die Anforderungen für den Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Kontrolle der besonderen Qualitätsregelungen für bestimmte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, erfüllen.

(3) Die Kontrollstelle nimmt ihre Aufgabe im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung wahr. Die Kontrollstelle ist zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder zur Bildung ausreichender Rücklagen verpflichtet. Der Nachweis hierüber ist mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an das LANUV. Für den Antrag ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. (Die Anlagen zu dieser Verordnung können im Internet unter www.lanuv.nrw heruntergeladen werden.)

(2) Die Zulassung der Kontrollstelle kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Das LANUV kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten sowie erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.

(3) Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung für die Zulassung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später, kann die Zulassung zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Darüber hinaus kann die Zulassung widerrufen werden, wenn die Kont-

rollstelle ihren Pflichten im Sinne dieser Verordnung nicht nachkommt. Die Zulassung ist unverzüglich zurückzunehmen beziehungsweise zu widerrufen, wenn die Normen gemäß § 1 Absatz 2 durch die Kontrollstelle nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt werden.

§ 3

Pflichten der Kontrollstelle

(1) Die Kontrollstelle muss in einem Kontrollkonzept die Kontrollinhalte und Kontrollfrequenzen auf Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 definieren. Sie hat mit dem Hersteller einen entsprechenden Kontrollvertrag abzuschließen. Das Kontrollkonzept und der Entwurf für einen Kontrollvertrag sind vor Vertragsabschluss dem LANUV zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kontrollstelle erfasst einen Hersteller über einen Anmeldebogen gemäß Anlage 2. Für jede Betriebsstätte ist eine eigene Identifikationsnummer zu vergeben. Jeder angemeldete Hersteller schließt einen Kontrollvertrag mit der Kontrollstelle über sämtliche Betriebsstätten des Herstellers in Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Kontrollstelle gestaltet für jede Spezialität spezifische Kontrollbögen, die durch das LANUV freigegeben werden müssen. Die Kontrollstelle stellt nach einer Kontrolle ohne Abweichung von der betreffenden Spezifikation ein zeitlich befristetes Produktzertifikat aus. Die Dauer der Befristung wird in Abhängigkeit der erforderlichen Kontrollfrequenz festgelegt.

(4) Feststellungen, die den Erlass einer Anordnung im Sinne von Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder eine Ahndung nach §§ 144 und 145 des Markengesetzes begründen, sind von der Kontrollstelle unverzüglich dem LANUV zu melden. Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Kontrollstelle (z.B. auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages), die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, sind unverzüglich dem LANUV zu melden. Auf Verlangen des LANUV sind alle geplanten Betriebskontrollen eines Monats vier Wochen im Voraus zu melden.

(5) Die Kontrollstelle übermittelt jährlich zum Stichtag 31. Dezember ein aktuelles Verzeichnis über alle zu kontrollierenden Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres dem LANUV in elektronischer Form mit der Möglichkeit einer Datenauswertung. Dieses Verzeichnis muss Firmennamen, Adresse, Kontaktdaten zum Ansprechpartner, hergestellte Spezialität, Datum der letzten Kontrolle und die aktuelle Zertifikatsbefristung beinhalten. Das LANUV kann das technische Format für das Verzeichnis vorgeben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 826) außer Kraft.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.

Recklinghausen, den 23. Mai 2014

Der Präsident
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
i.V. Dr. Thomas D e l s c h e n

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Vom 12. Juni 2014

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland aufgestellt. Diese Fortschreibung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 13. Februar 2014 – Aktenzeichen: 32.01.01 – gemäß § 19 Absatz 6 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Mit Erlass vom 19. Mai 2014 – III B 2 – 30.17.05 – habe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Einwendungen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 4 Landesplanungsgesetz NRW gegen einzelne Festlegungen des Regionalplans erhoben. Diese nehme ich mit den dazugehörigen Erläuterungen nach § 19 Absatz 6 Satz 5 Landesplanungsgesetz NRW von der Bekanntmachung aus.

Im Übrigen erfolgt die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken, den Gemeinden des Kreises Borken, dem Kreis Coesfeld, den Gemeinden des Kreises Coesfeld, dem Kreis Steinfurt, den Gemeinden des Kreises Steinfurt, dem Kreis Warendorf, den Gemeinden des Kreises Warendorf und der

kreisfreien Stadt Münster zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die bekanntgemachten Teile der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland werden mit der Bekanntmachung wirksam (vgl. § 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Fortschreibung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 12. Juni 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2014 S. 334

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359